
Rahmenbedingungen Startpaket Deutsch & Integration 2023

für die Abwicklung von Deutschkursen ab 01.01.2023

Folgend sind die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Abwicklung der Deutschkurse im Rahmen des Startpaket Deutsch & Integration 2023 dargestellt. Es handelt sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung der Durchführungsbestimmungen.

Rahmenbedingungen im Startpaket 2023:

- **Zielgruppe:** Gemäß Integrationsgesetz (IntG) ist der ÖIF für die Abwicklung von Deutschkursen bis zum Niveau B1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Drittstaatsangehörige, die über ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß § 62 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) verfügen, zuständig.
Durch die einheitliche Abwicklungsstruktur wird sichergestellt, dass qualitätsvolle Deutschkurse zur Alphabetisierung und den Sprachniveaus A1 bis max. C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten für die Zielgruppe zur Verfügung stehen. Gemäß § 68 AsylG 2005, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an Deutschkursen teilnehmen.
- **Zertifizierung gem. IntG:** Auftragnehmer müssen während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung sowie darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarungsgegenständlichen Leistungen gemäß § 16b IntG iVm § 1 IntG-DV vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zertifiziert sein.
- **Rahmencurriculum:** Für den Auftragnehmer ist bei der Durchführung der Deutschkurse die Verwendung der ÖIF-Rahmencurricula für Deutschkurse - in der jeweils geltenden Fassung - für alle Sprachniveaus (von Alphabetisierung bis C1) verpflichtend (siehe Homepage des Auftraggebers unter [Curricula und Einstufung: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#))
- **Kursformate:** Der Auftragnehmer muss folgende Kursformate und Sprachniveaustufen im Umfang der jeweilig angegebenen Gesamtunterrichtseinheiten anbieten: (1 Unterrichtseinheit [UE] entspricht 50 Minuten, exklusive Pausenzeiten)
 - **Grundkurse Alphabetisierung mit 320 UE** für primäre Analphabet/innen.
 - **Standardkurse mit 240 UE** auf den Niveaus Alphabetisierung bis C1 für Teilnehmer/innen mit geringeren Vorkenntnissen (Zur Erreichung des Zielniveaus der jeweiligen Niveaustufe ist ein höherer Stundenaufwand erforderlich).

- **Kompaktkurse mit 160 UE** auf den Niveaus A1 bis B2 für Teilnehmer/innen mit höheren Vorkenntnissen (Zur Erreichung des Zielniveaus der jeweiligen Niveaustufe ist ein geringerer Stundenaufwand erforderlich).
- **Kursplanung und Kursdurchführung:** In der jeweiligen Landeshauptstadt und in Regionen mit hohem Bedarf haben regelmäßig Kursstarts zu erfolgen. Insbesondere sollen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Teilnehmer/innen mit wahrzunehmenden Kinderbetreuungspflichten Berücksichtigung finden. Der Auftragnehmer muss bei der Durchführung der Kursmaßnahmen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, insbesondere hinsichtlich Bildungsniveaus und Lerngeschwindigkeit, entsprechend eingehen. Die räumliche und zeitliche Kursplanung hat derart zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Zielgruppe ohne Hindernisse möglich ist, hierbei sind auch die Anbindungen zu öffentlichen Verkehrsmitteln mit zu bedenken.
- **Kinderbeaufsichtigung:** Die Kursplanung hat sich zeitlich an regional bereits bestehenden Betreuungsangeboten (z.B. zu den Öffnungszeiten von Kinderkrippen und Kindergärten) zu orientieren, um eine bestmögliche Vereinbarkeit mit einer Kursteilnahme sicherzustellen. So sollen Frauen zu einem gleichen Ausmaß wie Männer die Möglichkeit erhalten, an Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Um Teilnehmer/innen mit Kinderbetreuungspflichten den Kursbesuch verstärkt zu ermöglichen, hat der Auftragnehmer eine kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung zu organisieren. Jegliche (landes-)gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Bezug auf Kinderbeaufsichtigung sind durch den Auftragnehmer bei angebotener Beaufsichtigung nachweislich einzuhalten. Dies gilt insbesondere für eingesetztes Personal sowie die diesbezüglichen Räumlichkeiten. Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, muss kindgerecht, altersentsprechend und in hygienisch einwandfreiem Zustand beschaffen sein.
- **Qualifikationen der Lehrkräfte:**
 - Sämtliche Lehrkräfte, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden, sind dem ÖIF vorab zur Freigabe zu melden.
 - Für die Durchführung von Deutschkursen sind Personen als Lehrkräfte einzusetzen, welche die erforderliche fachliche und persönliche Eignung (analog zu §§ 6 und 7 IntG-DV) aufweisen und vom ÖIF in einem Verzeichnis erfasst sind.¹
 - Lehrkräfte, welche die Anforderungen des ÖIF grundsätzlich erfüllen, jedoch noch nicht vollständig über die notwendige Unterrichtserfahrung von 450 UE² verfügen bzw. Lehrkräfte welche über eine DaF/DaZ Zusatzausbildung mit Theorie und Praxis (Präsenzeinheiten) im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verfügen, können bei einer fachlich begleitenden Hospitation die ausständige Stundenanzahl im Rahmen ihres Einsatzes im Projekt absolvieren. Dies hat ehestmöglich zu erfolgen. Kriterien zur fachlichen Begleitung dieser nachzuholenden Stunden werden durch den

¹ Der ÖIF behält sich das Recht vor, abweichend davon, Qualifikationsvoraussetzungen bei Bedarf zu ändern. Darüber hinaus ist der Einsatz von Ersatzlehrkräften, die nicht die Qualifikationsanforderungen erfüllen, je Kurs im Ausmaß von maximal 10% der Unterrichtseinheiten zulässig.

² entspricht zwei Kursen (à 240 UE).

ÖIF vorgegeben. Die Begleitung ist entsprechend zu dokumentieren und die Dokumentation zu archivieren.³

- Lehrkräfte, die Alphabetisierungskurse abhalten und über keine (ausreichende) Ausbildung der Alphabetisierung verfügen, haben möglichst vor erstem Einsatz, jedenfalls aber ehestmöglich im Zuge ihres Einsatzes eine Zusatzqualifikation für Alphabetisierung zu absolvieren. Der ÖIF stellt regelmäßig entsprechende Online-Fortbildungen kostenlos zur Verfügung. Die Überprüfung, ob eine Zusatzqualifikation notwendig ist, erfolgt durch den ÖIF.
- Sämtliche Lehrkräfte haben im Zuge ihres Einsatzes einen ÖIF-Workshop zur Wertevermittlung im Sprachunterricht zu absolvieren, sofern dieser noch nicht absolviert wurde.
- **Sprachentwicklungserhebung:** Der Auftragnehmer muss in jeder Niveaustufe in der Mitte der Laufzeit aller Kurse (ca. nach 50% der gesamten Unterrichtseinheiten) einmalig mit der jeweiligen Kursgruppe eine Sprachentwicklungserhebung durchführen. Diesbezüglich stellt der ÖIF ein verpflichtend zu verwendendes Grundgerüst mit Testspezifikationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dazu die konkreten Testinhalte (Testsatz) zu entwickeln.
- **Kursabschlusseinstufung:** Vor dem Aufstieg von Alphabetisierung auf A1 bzw. von A1 auf A2 ist durch den Auftragnehmer eine verpflichtende Kursabschlusseinstufung, welche die sprachlichen Voraussetzungen für den Aufstieg bestätigt, durchzuführen. Die Kursabschlusseinstufung wird an einem Kurstag in der letzten Kurswoche mit der jeweiligen Kursgruppe durchgeführt.
- **Prüfungen:** Ab dem Niveau A2 werden die Deutschkurse verpflichtend mit einer ÖIF-Prüfung abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen einen Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in Form eines Prüfungszeugnisses des ÖIF. Die Prüfungsordnungen⁴ des ÖIF in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Für Personen der Zielgruppe, die keinen Bedarf an einem Kursbesuch aufweisen, da sie bereits über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen, aber noch kein diesbezügliches Zertifikat vorlegen können, sind zusätzliche gesonderte Prüfungstermine zur Verfügung zu stellen.
- **Qualitätssicherung:** Im Rahmen der Qualitätssicherung hat der Auftragnehmer Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Kursverwaltung sowie Administration der Teilnehmer/innen hat über die vom ÖIF zur Verfügung gestellte Webanwendung zu erfolgen. Diese bietet eine Gesamtübersicht aller Kurse im Projektzeitraum und dient einerseits der Planungsübersicht, andererseits auch zur Darstellung der aktuellen Kurssituation. In den Kursen sind Anwesenheitslisten zu führen, der Auftragnehmer und seine Lehrkräfte sind verpflichtet, an jedem Kurstag von den Kursteilnehmer/innen händisch unterschriebene Anwesenheitslisten und eine Lehrstoffdokumentation zu führen, die neben den sprachlichen Inhalten auch die vermittelten Inhalte zum Werte- und Orientierungswissen (außer bei Alphabetisierung⁵) dokumentiert. Der Auftragnehmer hat auf eine vollständige Dokumentation durch die Lehrkräfte zu achten. Die

³ In Regionen, in denen der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt werden kann, behält sich der ÖIF das Recht einer Einzelfallprüfung der entsprechenden Qualifikationen vor.

⁴ siehe Homepage ÖIF.

⁵ und gegebenenfalls C1.

Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten und der Vermittlung des Werte- und Orientierungswissen (außer bei Alphabetisierung⁶) sowie der übrigen Inhalte des Rahmencurriculums können vom ÖIF im Rahmen unangekündigter Evaluierungen überprüft werden. Mitarbeiter/innen des ÖIF oder vom ÖIF beauftragte Personen sind zudem berechtigt, an den abgehaltenen Kursen zum Zweck der Evaluierung teilzunehmen. Vor Ende eines jeden Kurses (auch wenn Teilnehmer/innen frühzeitig abgemeldet werden oder den Kurs abbrechen) ist eine Beurteilung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die Lehrkraft gemäß der Vorlage des ÖIF abzugeben und in der Webanwendung zur Verfügung zu stellen.

⁶ und gegebenenfalls C1.